

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Gesundheit und Soziales - Abteilung Arbeitsrecht und Sozialversicherung

Beilagen

GS8-61/005-2005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Grausam

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12831

Datum

11. Oktober 2005

Betrifft

Änderung des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 13.10.2005

Ltg.-**508/M-4-2005**

S-Ausschuss

Die Europäische Kommission vertritt im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 99/2197 gegen Österreich die Ansicht, dass die bisherige Elternkarenzregelung keinen individuellen Anspruch des Vaters auf Karenzurlaub sicherstellt und somit der Richtlinie 96/34/EG (Elternurlaubsrichtlinie) und der Richtlinie 76/207/EWG (Gleichbehandlungsrichtlinie) widerspricht. Um die Bedenken der Kommission auszuräumen, hat der Bund eine entsprechende Änderung des Mutterschutzgesetzes 1979 und des Väter-Karenzgesetzes beschlossen.

Mit der beabsichtigten Gesetzesänderung soll daher eine Anpassung des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes an die Rechtslage des Bundes (BGBl. I Nr. 123/2004) erfolgen. Durch die Änderung des § 15 Abs. 1 wird nunmehr der bereits bisher geltende Grundsatz der nicht gleichzeitigen Inanspruchnahme der Karenz durch beide Elternteile auch im NÖ Mutterschutz-Landesgesetz ausdrücklich normiert. Diese Gesetzesänderung stellt keine wesentliche inhaltliche Änderung der derzeitigen Rechtslage dar. Den Eltern bleibt es weiterhin überlassen, sich zu entscheiden, wer von ihnen, wann und wie lange Karenzurlaub in Anspruch nimmt.

Die Regelung gilt entsprechend der verfassungsgesetzlichen Kompetenzlage des Artikels 21 B-VG für Bedienstete, die in einem Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich, zu einer NÖ Gemeinde oder einem NÖ Gemeindeverband stehen, sofern sie nicht in Betrieben tätig sind.

Die beabsichtigte Gesetzesänderung hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch dieses Gesetz entstehen dem Land, den Gemeinden und den Gemeindeverbänden keine Kosten.

Für den Bund entstehen keine finanziellen Mehrbelastungen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
K r a n z l
Landesrat